



Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

Gebäude: Schloss; Schlossplatz 4

Raum: 0.016

Ansprechpartner: Frau Busch / Herr Seufert

Telefon: +49 9131 85-26616 / - 26611

Fax: +49 9131 85-26821

E-mail: elisabeth.busch@zuv.uni-erlangen.de

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: III/1-502-33.0

(Bitte bei Antwort angeben)

Erlangen, den 3. Juni 2005

I.
An alle Einrichtungen der Universität
ohne Klinikum

Arbeitsunfähigkeit

Anlagen:

Formblatt „Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit oder Kur eines Arbeitnehmers“ (Anlage 1)

Formblatt „Krankmeldung“ (Anlage 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mit diesem Rundschreiben nach längerer Zeit wieder die Regelungen in Erinnerung rufen, die im Zusammenhang mit einer Arbeitsunfähigkeit zu beachten sind (Nr. 1 und 2) sowie über eine wichtige Neuregelung zur Gesundheitsprävention informieren (Nr. 3).

1. Arbeitnehmer

1.1 Nachweispflichten (§ 37a BAT, § 42 a MTArb)

Der Mitarbeiter muß eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer dem Arbeitgeber unverzüglich mitteilen. Innerhalb der Universität sind die Angelegenheiten des Dienstbetriebes, hierzu zählt auch die Anzeige der Arbeitsunfähigkeit, auf die Leitungen der einzelnen Einrichtungen delegiert. Die Arbeitsunfähigkeit ist daher am ersten Krankheitstag so früh wie möglich dem Vorgesetzten anzuzeigen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, ist eine neue ärztliche Bescheinigung notwendig.

Für Erkrankungen bis zu drei Kalendertagen braucht im Regelfall keine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Der Arbeitgeber ist aber berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen, z. B. wenn aufgrund wiederholter kurzfristiger Erkrankungen erhebliche Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers bestehen.

Postanschrift
Postfach 35 20
91023 Erlangen

Hausanschrift
Schlossplatz 4
91054 Erlangen

Telefon
+49 9131 85-0
Telefax
+49 9131 85-22131

Internet:
www.uni-erlangen.de

Bankverbindung:
Staatsoberkasse Bayern in Landshut
Bayerische Landesbank München
Konto 30 127 92 80 (BLZ 700 500 00)

Sollte ein Arbeitnehmer seinen Meldepflichten nicht nachkommen, sind ggf. arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten.

1.2 Krankenbezüge (§ 37 BAT, § 42 MTArb)

Arbeiter und Angestellte haben im Fall der Arbeitsunfähigkeit nur für eine begrenzte Zeit Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung. Die anschließend vorzunehmende Zahlungseinstellung setzt jedoch voraus, daß die hierfür zuständige Bezirksfinanzdirektion (BFD) Ansbach die notwendigen Informationen erhält. Dazu ist die als Anlage beigefügte „Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit oder einer Kur eines Arbeitnehmers“ unmittelbar und zeitnah von der jeweiligen Dienststelle an die BFD Ansbach zu übersenden. Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bleibt bei Ihren Unterlagen.

Bitte beachten Sie: eine Mitteilung ist bei jeder Arbeitsunfähigkeit erforderlich, selbst wenn sie nur einen Tag beträgt. Auch das Ende der Arbeitsunfähigkeit ist - mit den gleichen Formblättern - anzuzeigen. Die Formblätter erhalten Sie im Referat III/2, Tel. 85-22149 oder 85-22954 oder Internet unter folgender Adresse: <http://www.bayern.de/Bezirksfinanzdirektionen/formular.htm>

1.3 Schadenersatzansprüche

Sollte ein Dritter wegen des Arbeitsausfalls eines Beschäftigten möglicherweise schadenersatzpflichtig sein (z. B. bei Unfällen, vorsätzlicher Körperverletzung u. a.), ist ebenfalls die BFD Ansbach zu informieren - vgl. Fußnote 6 des beiliegenden Formblattes.

2. Beamte

2.1 Nachweispflichten (§ 21 UrIV)

Beamte haben eine Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer dem Vorgesetzten nach § 21 Abs. 1 Satz 2 UrIV spätestens am folgenden Arbeitstag anzuzeigen. In aller Regel muß aber gerade von Beamten erwartet werden, dass die Arbeitsunfähigkeit am ersten Tag zu Beginn der Kernzeit mitgeteilt wird. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, so ist spätestens am vierten Kalendertag, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

Bei kurzfristigen Erkrankungen kann die Meldung und ggf. die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Beamten an der Beschäftigungsstelle verbleiben. Wenn die Erkrankung voraussichtlich länger als vier Wochen dauert oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte bestehen können (s. Nr. 2.2), ist das Referat III/2 der Zentralen Universitätsverwaltung in Kenntnis zu setzen. Dazu können Sie das Muster 1 der Anlage 2 verwenden.

2.2 Schadenersatzansprüche

Wird ein Beamter oder ein Angehöriger eines Beamten körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen (Besoldung, Beihilfe, sonstige Leistungen) verpflichtet ist.

Damit das Bestehen solcher Ansprüche geprüft werden kann, ist bei der Anzeige einer Dienstunfähigkeit stets auch zur Frage Stellung zu nehmen, ob ein Unfall (Dienst- oder privater Unfall) vorliegt oder ob aus anderen Gründen ein Dritter schadenersatzpflichtig sein kann.

Diese übergewandten Ansprüche werden durch die örtlich zuständige Bezirksfinanzdirektion Ansbach geltend gemacht. Eine umfassende und zeitnahe Unterrichtung der BFD über in Betracht kommende Regressansprüche ist notwendig. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte es manchen Bediensteten unklar sein, dass sie z.B. auch bei sehr kurzfristigen Abwesenheitszeiten infolge eines von Dritten verursachten Schadensfalles die Dienststelle zu unterrichten haben. Entsprechendes gilt für Fälle, in denen der Betreffende nicht arbeitsunfähig wird, aber sonstige Leistungen des Staates wie Beihilfe erhält.

3. Prävention (§ 84 SGB IX)

Sind Beschäftigte **innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen** ununterbrochen oder wiederholt **arbeitsunfähig**, klärt der Arbeitgeber mit dem zuständigen Personalrat, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, **wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden** und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt **und der Arbeitsplatz erhalten werden kann**. Soweit erforderlich wird der Betriebsarzt hinzugezogen.

Bitte informieren Sie das zuständige Personalreferat, wenn in Ihrem Bereich Beschäftigte länger als sechs Wochen arbeitsunfähig sind.

Bei Rückfragen zu diesem Rundschreiben wenden Sie sich bitte ebenfalls an das jeweils zuständige Personalreferat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Micheler
Ltd. Regierungsdirektor